

Ausfertigung

II. Nachtragssatzung

zur

Satzung der Gemeinde Ellerau über die Entschädigung der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, der Mitglieder der Gemeindevertretung und der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), geändert durch Gesetz vom 06.07.2016 (GVOBl. S. 552) in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 19. März 2008 (GVOBl. S. 150), geändert durch durch Verordnungen am 05.03.2013 (GVOBl. S. 109) und am 12.10.2015 (GVOBl. S. 366) sowie des § 32 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10.02.1996 (GVOBl. S. 200) und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) vom 19.02.2008 (GVOBl. S. 133), geändert durch Landesverordnung vom 13.02.2012 (GVOBl. S. 278), vom 14.11.2012 (GVOBl. S. 753) und vom 22.12.2016 (GVOBl. S. 1077) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) vom 28.03.2018 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.12.2022 folgende Nachtragssatzung der Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

Gemeindewehrführerin oder Gemeindewehrführer Ortswehrführerin oder Ortswehrführer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter

§ 9 wird nachfolgend neu gefasst:

§ 9

Gemeindewehrführung und weitere Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der freiwilligen Feuerwehr

1. Die Gemeindewehrführung erhält nach Maßgabe der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer

Stellvertretungen eine monatliche Aufwandsentschädigung und ein Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

2. a) Die Stellvertretung der Gemeindeführung erhält nach Maßgabe der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen eine monatliche Aufwandsentschädigung und ein Kleidergeld (Abnutzungs- und Reinigungspauschale) jeweils in Höhe von 75 % der Aufwandsentschädigung und des Kleidergeldes der Wehrführung.
- b) Die Stellvertretung der Gemeindeführung erhält nach Maßgabe der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) für die besondere Tätigkeit bei Verhinderung der jeweiligen Wehrführung für die Dauer der Vertretung anstelle der Entschädigung gemäß vorstehendem Absatz a) eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Stellvertretung erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von ein Dreißigstel der laufenden monatlichen Aufwandsentschädigung der Wehrführung.
3. Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Auslagenpauschale nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren nach dem Höchstsatz dieser Richtlinien.
4. Die ehrenamtliche Gerätewartin oder der ehrenamtliche Gerätewart erhält für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren eine monatliche Entschädigung nach dem Höchstsatz dieser Richtlinien.

Bei mehreren ehrenamtlichen Gerätewartinnen oder Gerätewarten wird der ermittelte Betrag gleichmäßig unter ihnen aufgeteilt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese II. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 23.12.2015, in Kraft getreten am 01.01.2016 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ellerau, den 22.12.2022

Gez. Ralf Martens
Bürgermeister

L.S.